

Name des Schutzgebietes Schutzerklärung	Abgrenzung des Gebiets der deutschen Interessensphäre nach Maßgabe der internationalen Verträge	Flächeninhalt qkm (ungefähre Angabe)
	<p>Victoria-Nyansa, der vom 1° f. Br. getroffen wird, und verfolgt diesen Parallel über den See hinaus bis zur Grenze des Kongostaates. Im Süden folgt die Grenzlinie nach dem Abkommen mit Portugal vom 30. Dezember 1886 und dem vorerwähnten mit England vom 1. Juli 1890 dem Laufe des Flusses Rovuma von seiner Mündung aufwärts zur Einmündung des M'finje, geht von hier auf dem Breitengrade weiter bis zum Ufer des Nyassa-Sees, dann nach Norden längs des Ost-, Nord- und West-Ufers des Sees bis zum Nordufer des einmündenden Songwe, diesen hinauf bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des im ersten Artikel der Generalakte der Berliner Konvention beschriebenen geographischen Kongobeckens am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher genannte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu dem Schnittpunkte mit dem 32° ö. L., dann in gerader Richtung bis zum Vereinigungspunkt des Nord- und Südarms des Kilambo und folgt diesem bis zu seiner Mündung in den Tanganyika-See. Die Westgrenze bildet nach dem mehrerwähnten Abkommen mit England vom 1. Juli 1890 eine Linie, die von der Mündung des Kilambo bis zum 1° f. Br. mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt.</p>	
<b>2. Deutsche Besitzungen im Stillen Ozean.</b>		
<p><b>Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie</b> zwischen dem 141° und 161° ö. L. und zwischen dem Äquator und 8° f. Br.</p> <p>Ueber die auf der Nordküste von Neu-Guinea und im Bismarck-Archipel bestehenden Niederlassungen und über die im Jahre 1884 daselbst gemachten Landerwerbungen deutscher Reichsangehöriger wurde am 17. Mai 1885 durch Ertheilung eines Kaiserlichen Schutzbriefes an die Neu-Guinea-Kompagnie die Oberhoheit des Reichs übernommen. Am 13. Dezember 1886 wurde der Schutzbrief auf die nördliche Salomons-Gruppe ausgedehnt.</p>	<p>Nach den Vereinbarungen mit England vom <sup>25.</sup> April 1885 und <sup>29.</sup> 6. April 1886 umfaßt das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kaiser Wilhelms-Land, d. i. die Nordküste der Insel Neu-Guinea vom 141° ö. L. bis zum Mitre Rock auf dem 8° f. Br., im Süden und Westen begrenzt durch eine Linie, welche dem 8° f. Br. bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147° ö. L. durchschnitten wird, dann in nordwestlicher Richtung auf den Schnittpunkt des 6° f. Br. und des 144° ö. L., weiter westnordwestlich auf den Schnittpunkt des 5° f. Br. und des 141° ö. L. zuläuft und von hier nach Norden, dem Längengrad folgend, das Meer erreicht;</li> <li>2. den Bismarck-Archipel, d. h. die vor der Küste dieses Theils von Neu-Guinea liegenden Inseln und alle anderen nordöstlich gelegenen Inseln zwischen dem Äquator und dem 8° f. Br. und zwischen dem 141° und 154° ö. L.;</li> <li>3. den nordöstlichen Theil der Salomon-Inselgruppe (Buka, Bougainville, Shortland-Inseln, Choiseul, Isabel, St. Georges, Ramos, Gover, Carteret-Inseln, Marqueen, Tasman, Dngtong Java-Inseln).</li> </ol>	<p>181 500</p> <p>52 200</p> <p>22 200</p>
<p><b>Schutzgebiet der Marshall-Inseln</b> zwischen 4° 30' und 12° n. Br. und 161° und 172° ö. L.</p> <p>Der Marshall-Archipel wurde am 15. Oktober 1885, die Insel Nauru am 16. April 1888 unter deutschen Schutz gestellt.</p>	<p>Die nach dem vorerwähnten Abkommen mit England vom 6. April 1886 der deutschen Interessensphäre überlassene Inselgruppe der Marshall-Inseln erstreckt sich über ein Meeresgebiet von 350 000 qkm; sie ordnet sich in zwei Reihen: die westliche Ralik-Gruppe (darunter: Jaluit, Rilli, Ramerik, Ebon, Ailinglablab) und die östliche Ratak-Gruppe (darunter: Mille, Mehjit, Vitieb, Maloelab, Nur, Arno, Maajer). Diesen Inseln treten hinzu die Brown- und Providence-Inseln westlich der Raliks und die Insel Nauru zwischen Marshall-Archipel und Salomon-Inseln.</p>	<p>400</p>